



Gemeinde Aeugst a.A.

17. November 1999

Register 2

Verordnung über die Wasser- versorgung

17. November 1999, HRR/STS/SD

Basler & Hofmann

Ingenieure und Planer AG, Mitglied SIA/USIC
Forchstrasse 395, CH-8029 Zürich, Telefon 01/387 11 22, Telefax 01/387 11 00

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- Art. 3 Aufgabe der Wasserversorgung
- Art. 4 Gruppenwasserversorgung Amt
- Art. 5 Kommunale Wasserversorgungsanlagen
- Art. 6 Betätigung von Hydranten und Schiebern
- Art. 7 Beanspruchung von Privatgrund

2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- Art. 8 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 9 Leitungsdisposition und Vorschriften
- Art. 10 Hydrantenanlagen

3 Hausanschlussleitungen

- Art. 11 Leitungsdisposition
- Art. 12 Ausführung
- Art. 13 Technische Bedingungen
- Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte
- Art. 15 Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeit
- Art. 16 Unterhalt und Erneuerung
- Art. 17 Stilllegung

4 Hausinstallationen

- Art. 18 Erstellung
- Art. 19 Abnahme
- Art. 20 Kontrolle
- Art. 21 Technische Vorschriften
- Art. 22 Unterhalt
- Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 24 Frostgefahr

5 Wasserabgabe

- Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 27 Anschlussgesuch
- Art. 28 Haftung des Wasserbezügers
- Art. 29 Meldepflicht
- Art. 30 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

-
- Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges
 - Art. 34 Abnahmepflicht
 - Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke
 - Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge und Schwimmbäder

6 Wasserzähler

- Art. 37 Einbau
- Art. 38 Haftung
- Art. 39 Standort
- Art. 40 Technische Vorschriften
- Art. 41 Messung
- Art. 42 Störungen
- Art. 43 Mehrere Wasserzähler

7 Finanzierung

- Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 45 Kostentragung der Erstellungskosten
- Art. 46 Festsetzung der Gebühren
- Art. 47 Betriebsfremde Leistungen
- Art. 48 Abgeltung von Sonderleistungen

8 Schlussbestimmungen

- Art. 49 Zuwiderhandlung
- Art. 50 Delegation
- Art. 51 Einsprachen
- Art. 52 Inkrafttreten
- Art. 53 Revision

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt den Bau, Unterhalt und Betrieb sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern und verweist auf die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen. Übergeordnetes Recht von Bund und Kanton geht dieser Verordnung vor.
Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen. ² Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.
Aufgabe der Wasserversorgung	Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.), sowie eines konstanten Druckes übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr. ² Die Wasserversorgung sorgt gemäss Anforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Bereitstellung und Lieferung von Löschwasser.
Gruppenwasserversorgung Amt	Art. 4 Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit steht die Wasserversorgung Aeugst a.A. seit 1952 im Vertrag mit der Gruppenwasserversorgung Amt.
Kommunale Wasserversorgungsanlagen	Art. 5 ¹ Bestandteile der Basis- und Groberschliessung sind: - Die Wassergewinnungsanlagen und -reservoirs - Das Hauptleitungsnetz; es dient in der Regel zur Speisung der Versorgungsleitungen. ² Bestandteile der Feinerschliessung sind: - die Versorgungsleitungen, an denen in der Regel die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. - Die Hydrantenanlagen ³ Die Hausanschlussleitung (private Anlage) verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

Betätigung von Hydranten und Schiebern	Art. 6 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
Beanspruchung von Privatgrund	Art. 7 Jeder Wasserbezüger, bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

2 Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Generelles Wasserversorgungsprojekt	Art. 8 ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. ² Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie versorgt jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten bestehende sowie standortgebundene Liegenschaften.
Leitungsdisposition und Vorschriften	Art. 9 ¹ Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. ² Bei baulichen Veränderungen inklusive Terrainanpassungen gelten die technischen Richtlinien des SVGW ebenfalls. Die Anlagen sind an die neuen Verhältnisse anzupassen.
Hydrantenanlagen	Art. 10 ¹ Die Wasserversorgung sorgt für die Errichtung der Hydranten. Die Gemeinde leistet nach spezieller Vereinbarung mit der Wasserversorgung einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung, sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. ² Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Die Wasserversorgung übernimmt zusammen mit der Feuerwehr die Kontrolle der Hydranten.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

3 Hausanschlussleitungen

Art. 11

Leitungsdisposition

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird nach Anhörung des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12

Ausführung

Die Ausführung der Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler darf nur durch einen qualifizierten und vom Gemeinderat zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden und geht auf Kosten des Bezügers.

Art. 13

Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung.

² Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

³ Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

⁴ In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen. Das Absperrorgan ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu plazieren.

Art. 14

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15

Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeit

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile sind im Eigentum und in der Verantwortung des Wasserbezügers.

Art. 16

Unterhalt und Erneuerung

¹ Der Unterhalt der Anschlussleitung im öffentlichen Grund und des Abstellorgans, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, erfolgt durch die Wasserver-

sorgung. Alle übrigen Teile werden durch den Wasserbezüger nach den Richtlinien und Weisungen der Wasserversorgung unterhalten und erneuert.

² Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 17

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden bei der Versorgungsleitung von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4 Hausinstallationen

Art. 18

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung Aeugst a.A. sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Art. 19

Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Meldepflicht obliegt dem ausführenden Installateur. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten noch für installierte Apparate.

Art. 20

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel zu Lasten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 21

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Unterhalt	Art. 22 Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
Wasserbehandlungsanlagen	Art. 23 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches genehmigt wurden. Ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist zu verhindern.
Frostgefahr	Art. 24 Zur Vermeidung von Schäden durch Vereisung sind Leitungen und Apparate rechtzeitig abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

5 Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	Art. 25 Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und im Rahmen der üblichen Verbrauchslasten.
Einschränkung der Wasserabgabe	Art. 26 ¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen: - im Falle höherer Gewalt - bei Betriebsstörung - bei Wasserknappheit - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen. ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserzinses. ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.
Anschlussgesuch	Art. 27 Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit Projektplänen über die vom Gesuchsteller vorgeschlagene Leitungsführung im Doppel einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.

Haftung des Wasserbezügers	Art. 28 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
Meldepflicht	Art. 29 Handänderungen der an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften sind der Wasserversorgung unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.
Wasserabgabe an Dritte	Art. 30 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
Unberechtigter Wasserbezug	Art. 31 ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. ² Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Art. 32 ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. ² Der Bezug ab Hydranten für kurzfristige Bezüge ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.
Kündigung des Wasserbezuges	Art. 33 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers bei der Versorgungsleitung vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.
Abnahmepflicht	Art. 34 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 35

¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen, bedarf einer besonderen Bewilligung.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Abnorme Spitzenbezüge und Schwimmbäder

Art. 36

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

² Das Füllen von Schwimmbädern ist der Wasserversorgung zu melden. Die Wasserversorgung kann Auflagen über die Durchführung erlassen.

6 Wasserzähler

Einbau

Art. 37

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Haftung

Art. 38

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort

Art. 39

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften

Art. 40

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im weiteren sind die Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Messung

Art. 41

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung,

dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24 Abs. 4 OR.

Art. 43

Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7 Finanzierung

Art. 44

Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau, Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Die Finanzierung erfolgt über folgende Kostenbeiträge:

- Anschluss- und Benutzungsgebühren der Wasserbezüger
- Erschliessungsbeiträge im Quartierplanverfahren durch die Grundeigentümer gemäss Art. 45 Abs. 2
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter

Art. 45

Kostentragung der Erstellungskosten

¹ Die Kosten der Erstellung der Wassergewinnungsanlagen, Reservoirs und der Hauptleitung trägt in der Regel die Wasserversorgung.

² An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge (Quartierplanverfahren) zu entrichten.

³ Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Grab- und Belagsarbeiten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 46

Festsetzung der Gebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Trinkwassergebühren (Gebührensysteem) eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.

Betriebsfremde Leistungen	Art. 47 Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.
Abgeltung von Sonderleistungen	Art. 48 Sonderleistungen sind abzugelten.

8 Schlussbestimmungen

Zu widerhandlung	Art. 49 ¹ Zuwiderhandlung gegen die Wasserverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserverordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
Delegation	Art. 50 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen, oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.
Einsprachen	Art. 51 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 52 Diese Wasserverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verordnung und das Reglement vom 14. Dezember 1992.
Revision	Art. 53 Änderungen dieser Wasserverordnung liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 8. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident: sig. R. Bieri

Der Gemeindeschreiber: sig. H.R. Meier